



AL Ing.Ge

19.11.2024

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ha in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für Gemeindevertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 beschlossen:

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Anwendungsbereich:

(1)

Die Nebengebührenordnung (NÖ GVBG) – im Nachstehenden NGO (NÖ GVBG) bezeichnet – findet auf alle nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz angestellten Gemeindevertragsbediensteten der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn Anwendung.

(2)

Diese Nebengebührenordnung (NÖ GVBG) findet für Gemeindevertragsbedienstete die nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellt sind, keine Anwendung. Für diese gilt die eigene Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025)

§2

Anspruchsberechtigung

(1)

Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GVBG und der NÖ GBDO zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.

(2)

Der Anspruch auf Auszahlung der Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

(3)

Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst (Krankenstand, Unfall, Kur- und Rehaaufenthalt) bzw. während der Zeit einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubes bei Weiterlaufen der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat und in Zeiten, in welchen der gesetzliche Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(4)

Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen.

(5)

Teilzeitbeschäftigten gebühren die jeweiligen Nebengebühren in dem ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Prozentsatz.

§ 3

Gebühren für Dienstreisen (Reisegebühren)

(1)

Bezüglich des Anspruchs auf den Ersatz des Mehraufwandes der einem Bediensteten aufgrund einer Dienstreise entsteht, geltenden Bestimmungen der §§ 99 – 127 NÖ Landes-Bedienstengesetz (NÖ LBG, LGBl. 2100 i.d.g.F.)

(2)

Neben den Reisegebühren gem. Abs. 1 werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. gemeindeeigenes Fahrzeug ersetzt.

(3)

Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des durch den Bürgermeister beauftragten leitenden Gemeindebediensteten, ihr Privatfahrzeug für Dienstreisen verwenden, erhalten hierfür ein Kilometergeld entsprechend des § 101 NÖ LBG.

(4)

Für den Besuch eines im Interesse des Dienstes gelegenen Schulungskurses sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Werden hierfür die gesamten Kosten (inkl. Verköstigung und Übernachtung) von der Gemeinde übernommen, sind nur die Abs. 2 und 3 anzuwenden. Bei mehrtägigen Kursen wird die Reisekostenvergütung nur für eine Hin- und Rückfahrt gewährt, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit besteht und den Dienstnehmer hierfür eine Nächtigungsgebühr gewährt wird.

§ 4

Mehrdienstleistungsentschädigung:

(1)

Überstunden – Allgemeines

Die Abgeltung von Überstunden erfolgt nur nach vorheriger Anordnung durch ein befugtes Organ entsprechend dem NÖ GVBG. Die Abrechnung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages befassten Gemeindebediensteten erhalten eine jährlich einmal auszuzahlende Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt 82 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, entspricht. Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Mit dieser Entschädigung sind auch alle Überstunden abgegolten.

(3)

Als Entschädigung für die anlässlich der Durchführung von Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen, sowie Wahlen zum Europäischen Parlament, ferner von Volksbefragungen und Volksabstimmungen erhalten die damit befassten Gemeindebediensteten eine Mehrdienstleistungsvergütung, welche insgesamt 65 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, entspricht.

Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeindebediensteten erfolgt durch den Bürgermeister bzw. der Amtsleitung auf Grund der tatsächlich erbrachten Leistungen. Bei der Aufteilung sind zusätzliche Arbeitsbelastung und Überstunden anteilmäßig zu berücksichtigen. Hinsichtlich der vorangeführten Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen sind Überstundenleistungen von Gemeindebediensteten, welche im Auftrag des Bürgermeisters am Wahl- und Abstimmungstag selbst erbracht werden, nicht inbegriffen.

§ 5

Sonderzulagen

(1)

Schulwart

Der Schulwart erhält eine Schmutz- bzw. Reinigungszulage in der Höhe von 5,1 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 pro Monat

(2)

Fehlgeldentschädigung

Der oder die Bedienstete, welche(r) die Kassengeschäfte wahrnimmt, erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 0,5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 pro Monat.

(3)

Grabgeldzulage (Gemeindefriedhöfe)

Für folgende Arbeiten in den beiden Gemeindefriedhöfen erhalten die diese Arbeiten ausführenden Gemeindebediensteten nachstehende Gebühren (50% Erschwerniszulage, 50% Gefahrenzulage:

- a) pro Grab graben und zuschütten 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
- b) pro Hilfeleistung bei Gruftöffnen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
- c) pro Hilfeleistung bei Exhumierungen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9

d) bei Beisetzung von Urnen in Urnengräbern bzw. Nischen 2,5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
Die tatsächlich geleisteten Überstunden sind gesondert zu verrechnen.

(4)

Bereitschaftsentschädigungen (Rufbereitschaft)

Abgesehen von den tatsächlich zu leistenden Überstunden steht den Gemeindebediensteten, welche für den Rufbereitschaftsdienst der **Schnee- und Glatteisbekämpfung** eingeteilt sind, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 48 a der Gemeinde-Beamten-Dienstordnung zu.

Gemeindebediensteten die anlässlich von privaten **Veranstaltungen** im Gemeindezentrum als „Ansprechperson“ zur Verfügung stehen, steht abgesehen von den tatsächlich Vor-Ort-Befindlichen Zeit, welche mit Überstunden ausgeglichen wird, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 48 a der Gemeinde-Beamten-Dienstordnung zu.

(5)

Gemeindevertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung (Gemeindeamt), mit Ausnahme der Inhaber von Funktionsdienstposten erhalten eine Bürozulage (Erschwerniszulage) im Sinne des § 47 der Gemeindebeamten-Dienstordnung.

Diese beträgt 2,9 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 monatlich.

Desweiteren erhalten Gemeindebedienstete der Hoheitsverwaltung (Gemeindeamt), welche mit Bürocomputerarbeiten betraut sind, mit Ausnahme der Inhaber von Funktionsdienstposten, eine Bildschirmzulage (EDV-Zulage) in Höhe von 2,8 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI. Gehaltsstufe 9 monatlich.

(6)

Gemeindevertragsbedienstete mit physischen Tätigkeiten (Gemeindearbeiter, Kinderbetreuerinnen, Reinigungskräfte), mit Ausnahme des Bauhofleiters (Sonderdienstvertrag) erhalten eine Sonderzulage (30% Erschwerniszulage, 30% Gefahrenzulage und 40% Schmutzzulage) im Sinne des § 47 der Gemeindebeamten-Dienstordnung .

Diese Sonderzulage beträgt 5,1 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 monatlich.

B) NATURALBEZÜGE

Dienstkleidung für Gemeindearbeiter

(1)

Beschaffenheit der Dienstkleidung:

- a) Der Benützer hat die Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Bei Beschädigung oder Vernichtung der Dienstkleidung, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, kommt die Gemeinde für den Schaden auf.

- b) Die Dienstkleidung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der Tragdauer geht diese in das Eigentum des Dienstnehmers über.
- c) Die Bauhofleitung hat bezüglich der Dienstkleidung ein Protokoll zu führen, das insbesondere zu enthalten hat:
- d) Name des bezugsberechtigten Bediensteten.
Aufzählung der Dienstkleider , auf die ein Anspruch besteht.
Fälligkeitstermine für die einzelnen Dienstkleider.
Übernahmebestätigung durch den bezugsberechtigten Bediensteten.

(2)

Dienstkleidung für Gemeindearbeiter:

1 Paar Arbeitsschuhe	Tragdauer	1 Jahr
10 Stk. T-Shirt	Tragdauer	2 Jahre
1 Stk. Softshelljacke	Tragdauer	2 Jahre
2 Stk. Warnschutz Bundhose	Tragdauer	1 Jahr
2 Stk. Sweatshirt	Tragdauer	1 Jahr
2 Stk. Warnschutz Short	Tragdauer	1 Jahr
1 Stk. Winterjacke	Tragdauer	2 Jahre

Zusätzlich für die Mitarbeiter auf den Friedhöfen:

1 Paar Gummistiefel	Tragdauer	2 Jahre
1 Regengewand	Tragdauer	2 Jahre

C) DIENSTFREISTELLUNGEN / FAMILIENFÖRDERNDE MASSNAHMEN

Sonderurlaub mit Bezügen:

3 Werktage	Bei eigener Eheschließung
2 Werktage	Bei Todesfällen, einschließlich des Begräbnistages: Des/r Ehegatten/in, Partner/in von eingetragenen Partnerschaften der Geschwister (Stiefgeschwister) der Eltern (Schwiegereltern/Stiefeltern) der Großeltern der Kinder (Zieh-, Adoptiv- und Stiefkinder)
2 Werktage	Bei Umzug (Hauptwohnsitzänderung) zwischen verschiedenen politischen Gemeinden
1 Werktag	Bei Umzug (Hauptwohnsitzänderung) innerhalb einer politischen Gemeinde

Familienfördernde Maßnahmen:

- a) Bei Verehelichung (amtl. Verpartnerung) erhalten Gemeindebedienstete eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 10 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, wenn zum Zeitpunkt der Verehelichung (Verpartnerung) die Dienstdauer mindestens 1 Jahr bei der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beträgt.

- b) Bei der Geburt eines (ehelichen bzw. leiblichen) Kindes im gemeinsamen Haushalt erhält der oder die Bedienstete eine einmalige Zuwendung von 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 pro Kind.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1)

Streitfälle:

Über alle sich auf Grund dieser NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Amtsleitung der Bürgermeister.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters können Bedienstete den Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn anrufen. Eine endgültige Entscheidung in Streitfällen erfolgt durch die hierzu berufenen Arbeitsgerichte.

(2)

Inkrafttreten:

- a) Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die Nebengebührenordnung 1970 mit Ergänzung bzw. Abänderungen 1970, 1972, 1973, 1977, 1979 und 1997 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.11.2024

Abgenommen am: 05.12.2024

Der Bürgermeister:



Stefan Rabl

